

## Richtlinien für den Schülerrat der Schulanlage Reutenen<sup>1</sup>

### Ziel und Zweck

- Art. 1 Der Schülerrat fördert die Schulgemeinschaft indem er
- den Kontakt der Schüler untereinander erleichtert.
  - Veranstaltungen aller Art organisiert.
  - den demokratischen Gedanken lebt.
- Art.2 Der Schülerrat vertritt die schulischen, sozialen und fachlichen Interessen der Schüler gegenüber der Schulleitung, der Lehrer-, Eltern- und restlichen Schülerschaft.
- Art.3 Der Schülerrat hilft, durch Kontakte zur Schulleitung, Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft, allfällige Kritiken und Anliegen einer Gruppe, Klasse oder der Schule frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu finden.
- Art.4 Zweck des Schülerrates ist es, Veränderungen an der Schule und deren sozialen Umfeld zu verwirklichen. Dies geschieht durch
- die Realisierung und Unterstützung von Aktionen
  - Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Infokasten, Homepage, o.ä.
  - die Zusammenarbeit mit Klassen und/oder öffentlichen Institutionen, mit denen gemeinsame Ziele erreicht werden können.

### Organisation des Schülerrates

- Art.5 Der Schülerrat besteht aus Delegierten aller 3 Jahrgänge. Jede Klasse stellt einen Delegierten und dessen Stellvertreter. Von den Delegierten bilden jeweils 4 Vertreter gemeinsam den Vorstand des Schülerrates.
- Art.6 Der Vorstand des Schülerrates ist die Basis des Schülerrates und besteht aus
- dem Schulratspräsidenten (Jg.3)
  - den Vizepräsidenten (Jg.1 und 2)
  - dem Aktuar
- Art.7 Innerhalb des Schülerrates sind alle Schüler gleichberechtigt.
- Art.8 Es nimmt immer mindestens ein Lehrer-Delegierter an den Schülerrats-sitzungen teil.
- Art.9 Vertreter der Schulleitung, der Behörde, des Elternrats, der Schulsozialarbeit und der Lehrerschaft können beratend an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen.
- Art.10 Alle Schüler haben das Recht, die Hilfe des Schülerrates zu beanspruchen. Der Schülerrat ist verpflichtet, jeden ernsthaften Antrag zu diskutieren und zu prüfen und die mehrheitsfähigen Anliegen weiter zu verfolgen und an geeigneter Stelle einzubringen.
- Art.11 Die Mitarbeit im Schülerrat wird im Zeugnis bei den Freifächern vermerkt.

---

<sup>1</sup> Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

## **Organisation der Schülerratssitzungen**

- Art.12 Die Sitzungen des Schülerrates finden mindestens einmal pro Quartal statt. Zusätzliche Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- Art.13 Die Klassendelegierten sind verpflichtet, vor und nach der Sitzung des Schülerrates ihre Klassen zu informieren, mögliche Themen für die Sitzung zu sammeln und diese an den Vorstand weiterzuleiten.
- Art.14 Bis zwei Wochen vor der Schülerratssitzung können Schüler, Lehrer, Schulleitung, Schulbehörde, Schulsozialarbeiter und Elternrat Themen für die nächste Schülerratssitzung schriftlich zuhanden des Vorstandes abgeben.
- Art.15 Die Schülerratssitzung wird vorgängig durch den Vorstand vorbereitet. Ein Lehrer-Delegierter steht dabei beratend zur Seite.
- Art.16 Die Delegierten des Schülerrates werden mindestens 1 Woche im Voraus per Mail über die Traktanden der Sitzung informiert.
- Art.17 Die Schülerratssitzung wird vom Schülerratspräsidenten, oder bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten, geleitet.
- Art.18 An den Schülerratssitzungen wird neben dem Protokoll eine Präsenzliste geführt. Die Abwesenheit wird im Protokoll vermerkt. Bei wiederholter, unzulässiger Abwesenheit wird der Klassenlehrer informiert.
- Art.19 Das Protokoll der Schülerratssitzung wird eine Woche nach der Sitzung im Infokasten ausgehängt.

## **Wahlen und Amtsdauer**

- Art.20 Die Klassen des ersten Jahrgangs wählen ihren Schülerrats-Delegierten und dessen Stellvertreter im Klassenverband unter der Anleitung der Delegierten des dritten Jahrgangs.
- Art.21 Die Delegierten werden grundsätzlich für drei Schuljahre gewählt. Bei einem früheren Austritt aus dem Schülerrat finden unter Anleitung des austretenden Delegierten Ersatzwahlen statt.
- Art.22 Der Vorstand des Schülerrats (gemäss Art.6) wird demokratisch vom Schülerrat gewählt.
- Art.23 Wahlen und Beschlüsse des Schülerrates werden mit einfacher Mehrheit der Delegierten gefällt.

## **Aufgaben**

- Art.24 Die Klassen
- wählen ihren Delegierten und dessen Stellvertreter.
  - bringen ihre Wünsche und Anliegen ein.
- Art.25 Die Delegierten
- informieren ihre Klasse vor und nach der Schülerratssitzung.
  - nehmen zuverlässig und vorbereitet an den Schülerratssitzungen teil.

- arbeiten in ausgewählten Arbeitsgruppen mit.
- sammeln Themen und Anliegen ihrer Klasse und bringen sie in den Schülerrat ein.
- informieren den Klassenlehrer frühzeitig über die benötigte Zeit während des Unterrichts.

- Art.26 <sup>1</sup>Der Vorstand
- sammelt die eingegangenen Anliegen der Schulleitung, Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft.
  - bereitet die Schülerratssitzung vor und erstellt eine Traktandenliste.
  - erstellt eine Terminplanung für das Schuljahr und einzelne Projekte.

- <sup>2</sup>Der Präsident
- führt die Schülerrats- und die Vorstandssitzung.
  - lädt für die Vorstandssitzung ein.
  - vertritt den Schülerrat nach aussen und ist erste Ansprechperson für die Lehrer-Delegierten.

- <sup>3</sup>Die Vizepräsidenten
- führen die Präsenzliste.
  - übernehmen die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
  - unterstützen den Aktuar bei seinen Aufgaben.
  - hängen das Protokoll termingerecht aus.

- Art.27 Die Klassenlehrkräfte
- unterstützen ihren Delegierten und seinen Stellvertreter wohlwollend.
  - stellen den Delegierten das vorgängig abgesprochene Zeitfenster für die Information der Klasse und allfällige Diskussionen zur Verfügung.

- Art.28 Die Schulleitung
- entscheidet über die Anträge des Schülerrates zur Durchführung von Anlässen und Umsetzung von Anliegen.
  - genehmigt die Termine und Finanzen.

### **Infrastruktur und Finanzen**

- Art.29 Der Schülerrat kann die schulische Infrastruktur (Computer, Kopierer, Papier, Porti usw.) und die Verteilkanäle der Schule nutzen (Homepage, Elternbriefe etc.).

- Art.30 Dem Schülerrat stehen für Sitzungen/Veranstaltungen Schulräume zur Verfügung.

- Art.31 Für die Organisation und Durchsetzung von Projekten und Veranstaltungen kann der Schülerrat bei der Schulleitung eine finanzielle Unterstützung beantragen.

### **Schlussbestimmungen**

Richtlinien: Die Richtlinien werden periodisch überprüft.

Genehmigung: Durch die Schulleitung der SA Reutenen am 31.Oktober 2011

Inkrafttreten: 1.November 2011